



## **Geschäftsordnung der Integrations-Kommission der Stadt Nidderau**

Aufgrund von § 72 Abs. 4 HGO i.V.m § 89 HGO hat der Magistrat am 31.05.21 folgende Geschäftsordnung für die Integrationskommission beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse nach § 89 Abs. 3 i.V.m. § 88 Abs. 2 HGO**

- (1) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Stadt Nidderau in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie berichtet dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.
- (2) Der Magistrat hat die Integrations-Kommission rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen die Integrations-Kommission zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann die Integrations-Kommission Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO gilt entsprechend.

### **§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Integrations-Kommission besteht aus dem Bürgermeister und fünf durch die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern. Der Bürgermeister ist ihr Vorsitzender. Er wird vom Ersten Stadtrat vertreten. Zudem wählen die sachkundigen Personen der Integrations-Kommission einen Co-Vorsitzenden.
- (2) Genauere Vorgaben zur Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder regelt § 89 HGO.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Integrations-Kommission beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Schriftführung ist die Fachbereichsleitung Soziales. Sie wird vertreten durch die stellvertretende Fachbereichsleitung Soziales. Die Integrations-Kommission kann, abweichend zu dieser Regelung, eine andere Schriftführung wählen.

### **§ 3 Vorschriften für Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen lädt das vorsitzende Mitglied alle Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten ein. Mitglieder, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Einladung per E-Mail. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 3 Tage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Integrations-Kommission wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau entschädigt, mit der Einschränkung, dass höchstens 4 Sitzungen im Jahr ausgezahlt werden.
- (4) Der Magistrat und die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Einladung ebenfalls elektronisch zugestellt.
- (5) Die Integrations-Kommission tagt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Die Integrations-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Kommissionsmitglieder. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

### **§ 5 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 5 Tagen nach der Offenlegung und dem elektronischen Versand der Niederschrift an die Mitglieder der Kommission beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Einwendung entscheidet die Kommission in der folgenden Sitzung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nidderau, den 31.05.2021

Der Magistrat der Stadt Nidderau



Andreas Bär  
Bürgermeister